

gehandelt

Die Revision hat Aussicht
auf Erfolg, wenn sie zulässig
und soweit sie begründet
ist.

A. Zulässigkeit

I Die Revision ist als

Sprungrevision gegen
das Urteil des Revisions-
richters Münster, Strafgericht,
vom 15.6.2017 stattzuf.
(§§ 335 I, 312 I + PO)

II Der Verteidiger ist nach

§ 287 StPO beschreiblich
befugt

III Die Revision wurde schrift-

lich innerhalb einer Woche
nach Verkündung des Urteils,
nämlich mit am 22.6.2018
beim Amtsgericht Münster

(iudex a quo) eingereicht
schwidern erhoben (§ 344
StPO). Dass das Rechtsmit-

tel innerhalb von zwei
als Revision bezeichnet

wurde, ist unschlüssig, weil
mit Schreiben vom 1.7.2017
(Frage) klar gestellt worden,
dass das Rechtsmittel als Revi-
sion geführt werden soll und
zu diesem Zeitpunkt die
Revisionszugehörigkeit idem
falls noch nicht abgelaufen
war.

das ist zu überflüssig

Die
IV Revisionszugehörigkeit kann
am 1.8.2017 noch einger-
halten werden. Die Frist
beginnt nach § 345 III Z 1 SPO
erst mit Bestimmung des
Urteils, den diese Jadenpfeils
erst nach Ablauf der Revisions-
frist (§ 345 I SPO), nämlich
nach dem 26.08.2017 anzufallen.

Die Zustellung am die Frau
dandig am 7.7.2017 (S. 14)
mit keine Frist aus, weil sie
entgegen der unpublizierten
Änderung des Rechtsin-
 (§ 362 I SPO) erfolgte und
während welcher am dem
wichtigen Zustellungsadresse
von (§ 37 III SPO) in § 466 I
SPO). Eine wirksame Ver-

eine Halby des
Mangel

Bei Übergabe der Urkunde
fertigung an dem Verlei-
her am 11.7.2017 vor,
mit der die vorher an
ihm nicht fällig war
folgte Zahlung gemäß
Wende (§§ 375 S. 1, 183
170). Die Revisionsbe-
gründung ist nach dem
Wende §§ 345 I 1, 3, 431 S. 1
mit Ablauf des 13.8.2017.

jaan!

Die Revisionsbegründung
muss durch eine von
dem Verteidiger oder einem
Rechtsanwalt unterschriebene
Schrift oder ein Protokoll
der Geschäftsstelle erfolgen
(§ 345 S. 170).

V Die Revision ist mit
Zulassung

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet,
insoweit das Gericht eine
Erläuterung getroffen hat,
trotzdem vom Gesetz wegen
der beschränkten Revisions-

setzungen fehlen oder
das Urteil auf einer
Verletzung des Gesetzes
beruht.

I Prozessmaßnahmen

1. Es könnte die den unter
liegenden Zuständigkeit des
Stapfels (11 ASPO,
ZRHs. 1, 25 Nov. 2008) ge-
fällt haben. Wenn es die
sich die Prüfung ausdrück-
tete nur auf Vorgehen
bei dem eine ^{weitere} Prüfung
Fruchtbarkeit von 2008 an
Jahren wird zu erwarten
sein. Die Zuständigkeit
somit ist also auf
Grundlagen der Urteils-
stellungen von einer ab-
jetztigen Festst. d. Pfl.
dieser Grundlage könnte
auch eine Verteilung
wegen eines Vertrags,
während einer Verkauf,
Veränderlichen Expression
(11 ASPO, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000)

96 HPO

sel für!

Wangig von Skulpturen
von 1955, 1956 bis 1958
ist, in Betrieb kommen.

Sie dürfen brieflich und
nach wie in die
Sachfrage versetzen (müssen
dies aber nicht)

Auf Basis der Urteilsfestlegung
könnte sich die Klaunderklärung
(K) wegen versuchten rüch-
tlichen Erfassung schaffen
gemindert werden, indem sie
die Begriffe weiter anwendet,
um ihr das Klaunderrecht zu
entziehen und auf diese
weise eine Zurückweisung
einer Erfolgsforderung der
Denkschriften Baden AG zeigen
sie unmöglich zu machen.

a) Eine Verwendungsbeziehung
besteht nicht, weil
es wegen der Eingruppierung
der K nicht zu einem
Vermögensverlust gelangt
sein ist

b) Eine Strafbarkeit wegen
räuberischer Erfassung
ist nicht durch eine
spätere Strafbarkeit
wegen versuchten Raubs
verdrängt. Zwar lang
nach dem früheren Er-
bruch aber ein Recht
des Klaunderrechts vor,
es folgte K aber ein

zur!
den für einen Band erforder-
lichen Zurechnungsabsicht.
Ihr kann es auch dem
Urteilsfeststellungen nicht
darauf an, sich kleinem-
recht und Block aufzuweisen,
sondern sie sollte diese
Gegenstände unmittelbarer
Erstörer. Ihr fehlt es nicht
die Absicht, die Gegenstände
oder dem in ihrem Wagnis
Sicherheit für sich zu ver-
wandern, sodass Freigabe
und damit auch Freigabe-
absicht fehlen.

K. d. den zukünftigen Ausbleib
den Rechtsprechung kommt
aber subsidiär eine Bar-
aufnahme wegen vandalischer
Erfassung in Betracht, weil
jedem Band subsidiär eine
vandalische Erfassung immer
volunt. Die angere Ausbleib
der Titelanforder, die eine Ver-
mögensaufzählung für eine
vandalische Erfassung freibleib
findet keine sichere im
Verlauf der Begehung der
§§ 253, 255 StGB und somit

begegnet die Regierung im
einem unüberwindlichen Wider-
stand die sozialistische Bewegung
des Offens

c) M sollte sich Umstände
vor, die zu einer näher
weisen Erfassung gezielten
Wählern

Sie wollte die Forderungen werden
(12) umzusetzen, also gemacht
gegen eine Person waren
den, um diese dazu zu
wählig, die Einführung
des Kleinwagens zu dulden
Dadurch sollte es dem
Rechts der Bahn ^{in der} ~~17~~
das die Forderungen in einem
Rückverhältnis stand,
wenigstens werden ihre
Forderungen durchzusetzen,
ihm sollte also ein
Rückverhältnis entstehen.

M. Landerle wurde erst
der Preisstoffgehalt
und verbleibende Bestand-
ung, da sie die Forder-
durchsetzung einen gegen

die geübten Beschäftigten
Forderung verbunden sollte

d) Kc hat zur Vermeidung
dieser Talentschlusses mit
Ausführung der Tätigkeits
Vermehrung auch unmittelbar
angewandt.

e) Sie wurde verabschiedet
und schriftlich und ist nicht
strafrechtlich zurückzuführen.

f) Die mit ihm auch den
Verkehrsbeziehungen auch
eine Vermehrung wegen
eines Vertriebs in Betrieb
hatten, was der B. Beschäftigten
nicht entspricht, sondern
das Schöffengericht (11. 1. 1980,
24 I Hs. 1, 28 GUS). Die Prüfung
Zuständigkeit war nach
§ 6 StPO vom Amts wegen
in jedem Verfahrensstadium
zu beachten.

2. Es könnte zudem an
den nach § 283 StPO
entsprechend erforderlichen
Eröffnungsbeschluss fehlen.

weil der Beschluss von
der Behörde nicht unter-
zeichnet war. Indes wird
die Lehrerschaft im Fortschritt
nicht als Zwangsverband behauptet
des Eröffnungsbereiches ge-
macht. Vielmehr ist allein
notwendig war auch wieder
dass mit Mehrheit besteht
dass der Gesetz das Ver-
fahren eröffnen sollte. Das
es nicht bei dem vorliegenden
schwierigen Beschluss nicht
von dem einigen behör-
den nicht gewolltes Ent-
scheid besteht, ergibt
sich indes schon daraus,
dass die Prüfung
nach Entscheidung der Behör-
den von selben Teil
an die Landesregierung
steht und die Staatsan-
wahl entscheidet und
dies sowie die Zuge
zur Prüfung besteht
verwendet geladen
werden sollte.
Da jetzt damit im Bahnen
des Prüfungsbereiches
werden kann, dass dies

gute Begründung!

geht die Hauptaufgabe
auf
wünschener Einführung.
schluss an.

3. Schließlich wurde es an
erforderlichen Strafmaßnahmen
fehlen.

Sowas für Delikte vor
leser der Deutschen
Bater AS Strafmaßregeln
erforderte waren, länger
diese vor, weil die DB AG
invertraut der Strafrecht
gen Strafmaßregeln (STRAF
SGB) ausdrücklich schließt
wie selbst ist, dass die
Strafmaßregeln weniger über
in Strafrecht kommen
Delikte Strafrecht
(STRAF, STRAF).

Zum 4 hat auch die Lage
Wieder (e) eine inhaltliche
entsprechende Erklärung
über die Erklärungen
im Internationalen
wahr" angegeben. Es ist

aber möglich, es die
wegen der gegen sie vorliegenden
veränderten Bedingungen (STRAF)

Erläuterung Inwertungs des am Tag
des Tots mit unmittelbarem Kontakt.
erlangung der W. Begrunder
Frist des f776E1 548 abgegeben
Erläuterung der Form des
f158E1510 genügt. Danach
wird eine Erläuterung
gegenüber anderen Betrachtern,
wie der Politik, schriftlich
abgegeben.

Schiffbau sehr grundsätzliche
die Unterschrift des Behring-
stellers voraus, der nur mit
dieser Erläuterung erlaubten
ist, dass tatsächliche der
Anerkennungsdarstellung Stufe
empfangen ~~Behring~~. Eine
Unterschrift enthält die
bei der Politik eingezogenen
Erläuterung oder nicht. Nach
des Anerkennungsanforderung
wird keine weiteren
höheren, wenn es den
sachlichen Umständen
Zweckmäßigkeit erlaubten ist,
dass der Behringdarstellung
be der Erläuterung abgege-
ben wird, hauptsächlich
wenn eine auf Tonband

gute
Argumentation

aufgezeichnete Erklärung wieder
gelesen bzw. protokolliert
werden. So liegt der Fall
hier aber nicht. Geringe
Bewusstsein für die Er-
klärung sind die meisten
~~Die~~ Lehrkräfte angegeben
Daten sowie die zeitliche
und inhaltliche Kohärenz.
Diese Informationen hatte
aber nicht nur die W,
sondern (beispielsweise) auch
die G bei der Begründung
der W eingeworfene Punkte.
Bemerk: Da G für die
Erklärung bei der Diskus-
sion keine Klarheit (deutlich
unklarheit) inforderbar ist,
ist mit der klaren Über-
sicherung der Argumente
mit dem sozialen Wissen
- Inhalt beim Diskurs
- über die Kohärenz
die Erklärung einbringbar.

Zwar hat W die Er-
klärung ausdrücklich bei
der mündlichen Erklärung
beim W ihre Meinung
bestätigt. In diesem Fall

1. Urteil (18.6.2017) war die
am 12.1.2017 signierte
dreiwöchige Führungsaufsicht
(§ 75 Abs. 1 S. 1) aber bereits ab
geklappt.

Für eine Verurteilung der
Belästigung fehlte es also
an einer entsprechenden
Strafbarkeit.

II Verjährungsregeln

Eine Geschworenengerichtsurteil
zuerst in einer Verurteilung
von Verjährungsregeln
verschieden liegen, wobei
für Sachverhalte in § 338 ge-
wählte Verjährungsregeln
ein Zeichen des Vertrauens
auf dem Verstoß voran
wird (absolute Verjährungs-
gründe)

1. absolute Verjährungsgründe

- a) Da wegen der möglichen
Verjährung wegen
verschieden möglichen
Erpressung (s.o.) und dem

Wahrheitsfeststellungen erwart-
sam war, dass die Haupt-
verhandlung vor dem Schöffengericht durchgeführt wird,
weil M nach § 140 III Nr. 1
StPO ein Pflichtverhältnis be-
steht, weitere witnesses; auch
wenn ihr das Verbrechen in
Anklage und Öffnungsbefehl
nicht zur Last gelegt wurde
im Sinne von § 140 IV Nr. 2 StPO.
Die Durchführung der Haupt-
verhandlung ohne diesen
Unberechtigten ist unzulässig.
(§ 338 Nr. 5 StPO ver. i. d. S. i. d. S.)
Der Verlust ist durch das Protokoll bewiesen
(§ 338 Nr. 5 StPO)

b) Zudem könnte eine Ver-
letzung des Verschlusses über
die Offenbarung der
währendlichen Verhandlung
vorliegen, weil (§ 169 S. 1)
weil die beiden Zeugen
aus dem Sitzungssaal
verwiesen wurden, was
nach § 338 Nr. 6 StPO ver-
sible wäre.
Zwar ist nach § 177 S. 1
GV die Entfernung
von nicht an der Ver-
nehmung Beteiligten

Wenn für die Frage
der notwendigen Beteiligung
kommt es darauf an,
welche Tätigkeit zur
Last gelegt werden

Personen, also auch Geschworenen,
möglich, ~~aber~~ durch Ent-
scheidung des Vorsitzenden
(§ 177 & 251ff.). Bei einem be-
stimmten Beschluss gemachter Ver-
weigerung ist auch grundsätzlich
die Aufrechterhaltung der Ord-
nung in der Sitzung, wobei
auch deren ordnungsgemäße
Vorbereitung gehört, und nicht
nur der Fortständigkeitsschutz
der Sitzungsbeteiligten von
Anwesenheit und PKB
eröffnet. Eine Verweisung
ist aber nur zulässig,
wenn die Person dem
für Aufrechterhaltung der
Ordnung getroffenen Prozeß-
wegen ist die Folge wäre,
Denn Beweis muss also
eine klare Anweisung
erwünscht sein. Die Praxis
die Praxis ist - schon
mit Blick auf den der
regulären Verfahren
während mit der Praxis
Wahrscheinlichkeit der Praxis
soll zulässig.

gut!

Das muss den Praxis emp-

geduldeten Protokoll (§ 274
StPO) wiedergegebenen Be-
schluss ergibt sich aus
Wille, ~~wobei~~ dass es sich
Sprachliche Formulierungen gibt.

Darmit liegt ein un-
genügend versandene nicht
ke Beschaffung im öffent-
lichkeit vor. *

2. relative Revisionsgründe

a) Wie sich aus dem un-
geduldeten (§ 274 StPO) Pro-
tokoll der Hauptverhandlung
ergibt wurde aufgrund
§ 243~~§ 243~~ StPO die für
Belange nicht vorlesen.
Für diesen Vorstoß besteht
das Urteil auch, weil
Sachverhalt und Rechtslage

* Für die unverständige
An wenn diesem Vor-
stoß in der Revision
nicht rügen, ~~aber dass~~
für ~~obwohl~~ sie aufgrund
§ 238~~§ 238~~ StPO keine Substanz-
ding des Vorsitzenden nicht-
gefallen hat.

nicht so einfach oder den
Beteiligten den Inhalt der
Anträge abwehren beland
samen, sodass eine Be-
einflussung des Prozesses
ausgeschlossen werden
wird. Vielleicht hätte
H in ihrer folgenden
Erläuterung mehr zu inbe-
sondere zu ihrem Vor-
stellungen beitragen müs-
sen können.

b) Ein Workshop gegen
§ 258 II StPO liegt wohl
vor. Ferner wurde H
wohl ausdrücklich das
"letzte Wort" erteilt. Sie
hätte aber mit den
Stellungnahmen zu ihrem
Frage die Möglichkeit
als letzte Prozesshandlung
vor der Verurteilung
abschließend Stellung
zu nehmen und auch
diese Möglichkeit
auch anzugehen. Dies ge-
mäß den Regierungen
von § 258 II StPO

das würde ich anders
sehen

Sachverhalte

Eine Gesetzesänderung kann
wichtig sein durch längere, dass
das Gesetz unterwirft Strafen
recht nicht richtig angewendet
wird kann.

Dabei liegen keine Rechts-
gründe dafür vor, dass das
Gesetz schon nicht die Voraus-
setzungen für eine entsprechende
Änderung des unterwirft
Rechts gesetzmäßig wären
können, insbesondere auch
eine Wiedereinführung oder wider-
sprüchliche ~~Entscheidung~~ Darstellung
des Sachverhalts (sog. Darstellung
Klage).

In Betracht kommt aber, dass
ein festgestellter Sachverhalt
die Verurteilung nicht trägt.
* s. S. 172

1. Verurteilung wegen Diebstahls

Die Urteilsfeststellungen, dass
M der W Kleinstadt auf
Diebstahl wegen, ~~ist~~

Wie bereits festgestellt
hat das Gericht ersahen
dass die Arbeitsstellung
auch eine Vermittlung
wegen versuchter rücker-
weisung

Wieder Erfassung gehörige
Wählen. Eine Vermittlung wegen be-
leidiigung ^{Leidigung} ^{unvollständiger} ^{Stuf}

Zu prüfen sind ^{ausdrückl.} ^{ausdrückl.}
weitere Verhältnisse

oder unzutreffende An-
wendungen des unvollständigen
Rechts:

können die Umkehrung
des argen Dienstverhältnisses nicht
bringen.

Zwar hat A keine be-
sondere Sachverhalte, während
solche für Eigentümer des
DB AG, was gemeinsam,
haben sie den Gewerkschaften
den W. breche und eigen
Gewerkschaften begründete.

Sie kündete auch vor-
sätzlich.

Der Punkt wurde der Fest-
stellungen des Urteils über
die Zwangsgewalt, weil
sie zwar eine sonstige
Entziehung der Sachen
von Berechtigten ~~ist~~
zumindest für möglich
lich und stützend im
Kauf unter (Zwangsgewalt-
ersatz) (mangels fähigen
und einschlägigen Anspand
und selbständig kündete
und dies wusste, ihr über
die Anzeigungsbild
Lebte. Der kann es nicht

darauf an, die Sachver-
halte selbst oder Ihnen sachverständig
für sich zu untersuchen, sondern
sie wollte die Sachverhalte
unmittelbar nach Geschehenem
begreifbar machen, sie
also gerade nicht für
sich untersuchen.

Die Urteilsfeststellungen betreffen
eine Vermählung wegen
Drohens also nicht.

2. Die Urteilsfeststellungen
betreffen aber eine Verur-
teilung wegen Verleumdung
unterschiedlich (§ 274 I Nr. 1
Var. 3 StGB) tragen.

Indem M die W der Verur-
teilung antrug, demnach
sie sich der Aufzeichnungen
über ihre Person und
den Umstand, dass sie
ohne Falschein angeheiratet
wurde. Entsprechende Auf-
zeichnungen würden eine
wichtige Gedächtnisstütze
bilden, die den
Fällen (die Fälle) dienen

lässt, also eine Übernahme
darstellen. Fleandings
sowie die Erbringungen
unter dem Arbeitsvertrag
noch nicht beendet, so-

dass in dubio pro reo
davon auszugehen ist, dass
noch keine vollständige
verlängerte Gedankenentstehung
vorlag.

Eine Verurteilung wegen
vollständiger Unterrückkehr
drückt wegen der Festlegung
währen nicht.

3. Nach einer Verurteilung
wegen vollendeter Substa-

ndierung tragen die
Verurteilten Festlegungen nicht
(§ 303 I StGB). Zwar liegt der
erforderliche Strafpunkt

von (§ 303c StGB), dass Verurteil-
er nicht oder keine Fest-
setzungen, → dass Verurteil-
er nicht oder der Betrag
durch den Wert im
dem Fall beschlagnahmt
werden, sodass in dubio
pro reo eine Verurteilung
ausschließt.

Verurteilung

4. Die Feststellungen tragen
aber ihre - wenn Geld
übernahme - wesentliche
Urteilsgrundlagen
(§ 271 II Nr. 1 V.a.S., R 518).

K stellte sich vor, dass
die Deutsche Bank AG
aufgrund der Angaben
in dem Notizblock ihre
Forderung gegen die durch
sie bewirbt. K stellte
sich bereit vor, dass ein
Block eine Gesamterlöse-
nung mit dem Inhalt enthält
da sei ohne Fiktivsein ange-
bracht worden. Diese für
den Erklären war
und Darstellung der K
verfügbar und ließ W
als Ausstellungen erkennen,
K stellte sich also eine
Urkunde vor, die ein Band
Diese konnte zugeht

wäre.

Diese Urkunde wolle

K eine Berechtigung

haben und ihren Zweck

als Beweis verbinden;

so also unterscheiden.

Dabei handelt es sich um
den Absatz, eine Forderung
durchsetzung zu verhindern
also kann nicht mehr der
rechtfertigen, der DB AG,
einen anderen beizufügen

A hat mit Gegenüber
den Wunde auch eine
Festlegung über Zeitpunkt
zunehmen angesetzt.

Sie handelt rechtswidrig,
schuldhaft und ist nicht
Zurückzuführen.

5. Die Festlegungen tragen
keine eine Vereinbarung
wegen eines anderen Sachver-

ständigung an Klammern
breit und Ritzloch,
indem KL diese in der
Fluss warf, um sie
zu zerstören (FSO 37 1118)
Der nachfolgende Auf-
wändig ist gestellt (FSO 37 1118)

6. Die Festlegungen tragen
die Vereinbarung wegen
Wahrung, weil KL auch

den Feststellungen W
anrempfelle, wenn ihr - ohne
jede Beeinträchtigung - Klemm-
blett und Holzblock
zu entfernen (§ 240 StGB)
was ihr auch gelang.

✓ Sie handelt auch schulder
haft.

7. Die Feststellungen tragen
schlüssig auch die
Umschreibung wegen der
Schuldung von Leistungen
(§ 265a I StGB).

✓
Daher den Feststellungen
des Urteils unabweislich
sich zu gewisser Weise
eine Teilhaftigkeit mit
Fahrschwin und wegen
sich damit mit dem
Prozess der Ordnungswir-
keit ^{mit Bezug zur Befugnis} der
der Folge eine Befugnis-
liche Befugnisleistung,
Auch der Befugnisleistung
Meinung rücht dies aus,
was von einem Erschler
eben zu Sinner von

§ 65a I StGB ausgehen.
Diese weicht, auf eine
tünchungsähnliche Hand-
lung weitgehend verändertes
Auslegung ist mehr denn
Wortlaut möglich und zur
Vermeidung von Straf-
barkeiten, die der Gesetz-
geber mit § 65a StGB schuf,
wohl, angeht.

M handelt es sich um
Verkehrsverhältnisse vorüber-
zeitlich und mit der Absicht,
das Entgelt zu will zu
erhalten. Sie handelt
rechtswidrig und schuld-
haft.

Ein Strafpruch mit § 65a StGB
§ 65a StGB war nicht anzu-
wenden, weil die Handlung
etwiler Entgelt für die
Förderung ohne Fehrschein
entschied die von M an-
erkannte Beförderung als
mit dem Wert einer Fahrt
ohne Fehrschein zu bewerten
ist und dieser Wert (600)
nicht nur geringfügig ist.

8. Die Wirkungskreisläufe
tragen auch eine sehr
einstufige Verwirklichung.
Die versuchte wissenschaftliche
Erfassung, Klärung und
versuchte Urkundenbeurteilung,
werden durch dieselbe

tatsächliche Handlung ver-
füllt.
Die versuchte Sachbe-

schädigung erfolgte in-
wieweit durch rechtliche und
sittliche Höhe und auf-

grund eines einheitlichen
Vertrages zur Bestimmung
des Gegenstandes. Die
Beförderungsbildung
bezieht sich auf die Zeit-

punkt wie auch auf
Stand der verfahrenen Be-
handlung - sowohl in
einem wegen rechtlichen
Zusammenhang mit der
anderen Handlungen.

Die Devisenverhältnisse der
Länder stehen im Zusammenhang
mit, da die Klärung
des Verhältnisses zwischen
ausdrückt und zusammen
unterschiedlichen Rechts-
güter geschildert werden.

IV Ergebnis

Die Revision ist sowohl hinsichtlich der Verfahren als auch hinsichtlich der Sache begründet.

C Beschränkbarkeit

Die Mandanten wünscht im Jahre Fall ein weiteres Vorgehen, wenn eine Aufhebung des Urteils erwünscht werden kann. Die Revision ist also zu begründen. ~~mit~~ Eine Verurteilung der Sachlage für die A ist dabei - trotz des mehr dem bisherigen Rechtslehren möglichen Vorübersehens durch § 558 I S 1 PO ungeschlossen, weil nur die A Revision angelegt hat.

Bei der Neurechtung ist auf Basis der bisherigen Feststellungen eine Zurückverweisung an das Schöffengericht zur Neuverhandlung (vgl. § 355 S 1 PO). Da kein Folgeverfahren für diese oder

○ richtig, allerdings wegen der Schuldvermutung bei einer Verurteilung wegen

§ 353, 215 schwerer, was auf die Hinterwerfung

Bestellung als Pflichtver
bändige in Bewehrungen.

D. Revisionsunabhängig

Ich bewehrung des Urteils
des Bundesgerichts Münster
vom 19.6.2018, Az. 3 DS.
27 Js 270/17 mit dem

zugrunde liegenden Feststellungen
anzuknüpfen!

des Verfahrens hinsichtlich
der Beteiligungs einreichte
und die Sache im übrigen

zu einer anderen Forderung
aus Parteigerechtigkeit Münster
als Schöpfungsgeld zu
verurteilen und Bewehrung mit
Entscheidung zurückweisen.

Unterschrift Verurteilter

JK


Votum

Verfasser beginnt die Bearbeitung mit der Prüfung der Zulässigkeit der Revision und erkennt die im Sachverhalt angelegten Probleme. Bei der Frage, ob das Rechtsmittel zunächst unbestimmt eingelegt werden kann, hätte zur vollständigen Begründung dafür, weshalb dies unproblematisch ist, angeführt werden sollen, dass die Beschwerdeführerin bzw. ihr Verteidiger die Entscheidung über das geeignete Rechtsmittel in der Regel erst nach Kenntnis des Hauptverhandlungsprotokolls (und der Urteilsgründe) treffen kann. Weiter wird erkannt, dass die Zustellung an die Mandantin unwirksam ist, da die Geschäftsstelle die konkrete Anordnung der Vorsitzenden nicht ausgeführt hat. Richtig wird erkannt, dass dieser Mangel mittlerweile geheilt worden ist und die Frist mit Übergabe der Urteilsausfertigung an den Verteidiger zu laufen begonnen hat (11.07.).

In der Begründetheit der Revision beginnt Verfasser mit den von Amts wegen zu beachtenden Verfahrenshindernissen und erkennt, dass die Strafrichterin sachlich unzuständig war. Im vorliegenden Fall dürfte vorrangig das Schöffengericht zuständig gewesen sein, da die M sich nach den Urteilsgründen einer (versuchten) räuberischen Erpressung strafbar gemacht hat, was ein Verbrechen darstellt, wie Verfasser gut erkennt. Ebenso überzeugen die Ausführungen zur Nichtunterzeichnung des Eröffnungsbeschlusses. Diese führen nicht zu dessen Unwirksamkeit, da es sich eindeutig nicht nur um einen Entwurf handelt. Auch die Ausführungen zum Strafantrag gelingen, Verfasser nimmt mit vertretbarer Argumentation an, dass die Antragsstellung über das Onlineportal mangels eindeutiger Zuordnung nicht ausreicht. Bei den absoluten Revisionsgründen prüft Verfasser, ob vorschriftswidrig ein Verteidiger nicht beigeordnet wurde und bejaht dies. Hierin dürfte indes kein Verstoß liegen, da ihr nur Vergehen zur Last gelegt werden und diesbezüglich eine formalisierte Betrachtung entscheidend ist. Die Ausführungen zur Frage, ob die Öffentlichkeit unrechtmäßig beschränkt wurde, gelingen. Ebenso wird erkannt, dass der Anklagesatz nicht verlesen wurde. Eine Verletzung des Grundsatzes des letzten Wortes wird knapp und m.E. zu Unrecht abgelehnt.

In der Sachrüge stellt Verfasser gute Rechtskenntnisse unter Beweis, die Ausführungen vermögen durchweg zu überzeugen. Bei den Zweckmäßigkeitserwägungen hätte erwähnt werden müssen, dass der Schuldspruch bei einer Verbrechensverurteilung schwerer wiegt. Der Antrag gelingt.

Die vorliegende Bearbeitung wird mit 14 Punkten bewertet.


Padon, 17.11.2021